

44 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

2. 6. 1970

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1970,
mit dem das Pensionsgesetz 1965 neuerlich
abgeändert wird (2. Pensionsgesetz-Novelle)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 21. Mai 1969, BGBl. Nr. 200, wird abgeändert wie folgt:

1. § 15 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Witwenversorgungsgenuß beträgt 55 v. H. des Ruhegenusses, der der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit des Beamten und der von ihm im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienststand erreichten besoldungsrechtlichen Stellung entspricht, mindestens aber 38 5/10 v. H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage nach § 4 Abs. 2. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.“

2. Der erste Satz des § 19 Abs. 5 hat zu lauten:

„Der Versorgungsgenuß der Witwe und der Versorgungsgenuß der früheren Ehefrau dürfen zusammen 110 v. H. des Ruhegenusses nicht übersteigen, auf den der verstorbene Beamte Anspruch gehabt hätte.“

3. § 22 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Versorgungsgenußzulage beträgt für die Witwe 55 v. H., für eine Halbwaise 10 v. H. und für eine Vollwaise 25 v. H. der nach den Vorschriften des § 12 in Betracht kommenden Ruhegenußzulage.“

4. § 60 Abs. 1 Ziffer 3 hat zu lauten:

„3. Für die Anwendung der Bestimmungen des § 5 Abs. 2 und 3 gilt Ziffer 2 sinngemäß.“

5. Dem § 60 Abs. 1 ist folgende Ziffer 7 anzufügen:

„7. Ruhegenußvordienstzeiten werden nur auf Antrag und nur insoweit angerechnet, als dies zum Erreichen des Anspruches auf den vollen Ruhegenuß (§ 4 Abs. 2 und § 7) erforderlich ist. Die Anrechnung wird, wenn

der Antrag bis zum 31. Dezember 1970 gestellt wird, mit dem sich aus Ziffer 2 ergebenden Tag, ansonsten mit dem der Antragstellung folgenden Monatsersten, frühestens jedoch mit dem sich aus Ziffer 2 ergebenden Tag wirksam. Von der Anrechnung sind unbeschadet der Bestimmungen des § 54 folgende Ruhegenußvordienstzeiten ausgeschlossen:

- a) Zeiten, die als Versicherungszeiten bei der Ermittlung einer wiederkehrenden Leistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung berücksichtigt worden sind,
- b) die nach § 55 Abs. 1 bedingt anrechenbaren Zeiten, wenn keine der Bedingungen erfüllt ist.

Für die Leistung des besonderen Pensionsbeitrages gelten die Bestimmungen des § 56 sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Hundertsatz fünf beträgt und daß die Bemessungsgrundlage das Anfangsgehalt (einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage) bildet, das im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anrechnung der Besoldungs- und Verwendungsgruppe entspricht, nach der sich der ruhegenußfähige Monatsbezug richtet. Ist im ruhegenußfähigen Monatsbezug eine Zulage enthalten, so ist die Bemessungsgrundlage um das Ausmaß der entsprechenden niedrigsten Zulage (einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage) zu erhöhen. Erfolgt die Anrechnung auf Antrag von Hinterbliebenen, so vermindert sich der besondere Pensionsbeitrag für den einzelnen Hinterbliebenen um das Ausmaß, das sich im Monat des Wirksamwerdens der Anrechnung aus dem Verhältnis zwischen dem Ruhegenuß und dem Versorgungsgenuß des Hinterbliebenen ergibt.“

Artikel II

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I Z. 4 am 1. Jänner 1966,
2. Art. I Z. 1 bis 3 und 5 am 1. Juli 1970.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur ein Bundesministerium betreffen, der zuständige Bundesminister betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Zum Artikel I Ziffer 1 bis 3:

Nach dem Ableben eines Beamten erfahren nicht alle Kosten der Haushaltsführung für die Witwe eine Herabsetzung auf die Hälfte. Der Witwe erwachsen in der Regel bestimmte Kosten der Haushaltsführung weiterhin in nahezu unveränderter Höhe (so zum Beispiel die Kosten für Miete, Beleuchtung und Beheizung). Da der Witwenversorgungsgenuß grundsätzlich 50 v. H. des Ruhegenusses des Beamten beträgt, wurde bereits seit einiger Zeit die Forderung erhoben, durch eine entsprechende pensionsrechtliche Regelung dem aufgezeigten Umstand Rechnung zu tragen.

Durch die 24. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz wurde bestimmt, daß ab 1. Juli 1970 zur Witwenpension ein Zuschlag in der Höhe von 10 v. H. der Witwenpension nach § 264 ASVG gebührt.

Durch die Bestimmungen des Artikels I Z. 1 und 2 sollen nunmehr die Versorgungsgenüsse der unter die Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 fallenden Witwen und früheren Ehefrauen eine entsprechende Erhöhung erfahren. Aus Gründen der Systematik des Pensionsgesetzes 1965 ist anstelle eines Zuschlages zum Witwenversorgungsgenuß vorgesehen, daß der Witwenversorgungsgenuß 55 v. H. (bisher 50 v. H.) des Ruhegenusses des Beamten, jedoch mindestens 38,5 v. H. (bisher 35 v. H.) der Ruhegenußbemessungsgrundlage beträgt.

Die Versorgungsgenußzulage nach § 22 Pensionsgesetz 1965 wird durch die Bestimmung des Artikels I Z. 3 entsprechend erhöht.

Nach den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes vermindert sich der Zuschlag zur Witwenpension um bestimmte Nebeneinkünfte der Witwe, soweit diese im Monat den Betrag von 1036 S übersteigen. Diese Bestimmung kommt in ihrer praktischen Auswirkung einer Ruhensbestimmung gleich. Da das Pensionsgesetz 1965 jedoch Ruhensbestimmungen — wie sie zum Beispiel in der gesetzlichen Pensionsversicherung im § 94 ASVG. vorgesehen sind — nicht kennt, sind auch Anrechnungsvorschriften im Zusammenhang mit der

Erhöhung des Witwenversorgungsgenusses nicht vorgesehen.

Die vorgesehene Regelung macht Feststellungen, ob und in welcher Höhe eine Witwe Nebeneinkünfte bezieht, nicht erforderlich und trägt daher auch dem Streben nach Vereinfachung Rechnung.

Zum Artikel I Ziffer 4:

Durch den Artikel I Ziffer 1 der 1. Pensionsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 200/1969, wurde der § 5 Abs. 3 unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 in der Weise neu gefaßt, daß auch die Dienstalterszulage nach den ersten Halbsätzen der Absätze 2 und 3 des § 29 Gehaltsgesetz 1956 und die entsprechende Dienstalterszulage nach § 40 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 miterfaßt wird.

Da die Neufassung des § 5 Abs. 3 ab 1. Jänner 1966 in Kraft getreten ist, soll klargestellt werden, daß die Regelung für den im § 60 umschriebenen Personenkreis nach Maßgabe des § 60 Abs. 1 Z. 2 zu gelten hat.

Zum Artikel I Ziffer 5:

Nach der vom Verwaltungsgerichtshof zum § 60 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965 entwickelten Rechtsprechung haben auch Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Anspruch auf Pensionsversorgung nach den bisherigen pensionsrechtlichen Bestimmungen gehabt haben, Anspruch auf Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten nach den Bestimmungen des § 53 des Pensionsgesetzes (Erkenntnisse vom 21. September 1966, Slg. 6996/A, vom 14. November 1968, Zl. 734/68, und vom 22. Mai 1969, Zl. 148/69).

In Auswirkung dieser Rechtsprechung haben sich jedoch verschiedene Schwierigkeiten ergeben. So hat sich gezeigt, daß eine Vordienstzeitenanrechnung von Amts wegen — wie sie bei den Beamten des Dienststandes in einfacher Weise durchgeführt werden kann — bei dem in Rede stehenden Personenkreis mit sehr erheblichen verwaltungstechnischen Schwierigkeiten verbunden ist. Auch erweist sich die bei Beamten des

44 der Beilagen

3

Dienststandes vorgesehene Unterscheidung einer bedingten und unbedingten Anrechnung bei Ruhestandsbeamten als unzweckmäßig. Es ist auch nicht vertretbar, Zeiten, die als Versicherungszeiten bei der Ermittlung einer wiederkehrenden Leistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung berücksichtigt worden sind, als Ruhegenußvordienstzeiten anzurechnen. Schließlich hat sich gezeigt, daß für die Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten in manchen Fällen mitunter ein geringfügiger Groschenbetrag als besonderer Pensionsbeitrag in Betracht käme. Im Erkenntnis vom 26. Juni 1969, Zl. 1492/68, hat der Verwaltungsgerichtshof ein solches Ergebnis als unbefriedigend bezeichnet und ausgesprochen, daß diesem Ergebnis nur durch eine Gesetzesänderung begegnet werden könnte.

Die vorgesehene Ergänzung des § 60 Abs. 1 soll die aufgezeigten Schwierigkeiten beheben

und die geschilderten unbefriedigenden Ergebnisse beseitigen. Bei der Festsetzung der Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages soll dabei der besonderen Lage des betroffenen Personenkreises Rechnung getragen werden.

Zum Artikel II:

Wie die in der gesetzlichen Pensionsversicherung vorgesehene Erhöhung der Witwenpensionen, soll auch die Erhöhung der Versorgungsgenüsse der Witwen und früheren Ehefrauen nach Bundesbeamten mit dem 1. Juli 1970 wirksam werden. Mit dem gleichen Zeitpunkt sollen auch die ergänzenden Bestimmungen zum § 60 des Pensionsgesetzes 1965 in Kraft treten.

Die Bestimmung des Art. I Z. 4 soll dem Wirksamkeitsbeginn der Neufassung des § 5 Abs. 3 entsprechend am 1. Jänner 1966 in Kraft treten.

Beiblatt zu den Erläuternden Bemerkungen**Geltender Text des Pensionsgesetzes 1965****§ 15 Abs. 1:**

Der Witwenversorgungsgenuß beträgt 50 v. H. des Ruhegenusses, der der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit des Beamten und der von ihm im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienststand erreichten besoldungsrechtlichen Stellung entspricht, mindestens aber 35 v. H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage nach § 4 Abs. 2. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

§ 19 Abs. 5 erster Satz:

Der Versorgungsgenuß der Witwe und der Versorgungsgenuß der früheren Ehefrau dürfen zusammen den Ruhegenuß nicht übersteigen, auf den der verstorbene Beamte Anspruch gehabt hätte.

§ 22 Abs. 2:

Die Versorgungsgenußzulage beträgt für die Witwe 50 v. H., für eine Halbwaise 10 v. H. und für eine Vollwaise 25 v. H. der nach den Vorschriften des § 12 in Betracht kommenden Ruhegenußzulage.

§ 60 Abs. 1 Ziffer 3:

Für die Anwendung der Bestimmung des § 5 Abs. 2 gilt Ziffer 2 sinngemäß.

Neuer Text**§ 15 Abs. 1:**

Der Witwenversorgungsgenuß beträgt 55 v. H. des Ruhegenusses, der der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit des Beamten und der von ihm im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienststand erreichten besoldungsrechtlichen Stellung entspricht, mindestens aber 38,5 v. H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage nach § 4 Abs. 2. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

§ 19 Abs. 5 erster Satz:

Der Versorgungsgenuß der Witwe und der Versorgungsgenuß der früheren Ehefrau dürfen zusammen 110 v. H. des Ruhegenusses nicht übersteigen, auf den der verstorbene Beamte Anspruch gehabt hätte.

§ 22 Abs. 2:

Die Versorgungsgenußzulage beträgt für die Witwe 55 v. H., für eine Halbwaise 10 v. H. und für eine Vollwaise 25 v. H. der nach den Vorschriften des § 12 in Betracht kommenden Ruhegenußzulage.

§ 60 Abs. 1 Ziffer 3:

Für die Anwendung der Bestimmungen des § 5 Abs. 2 und 3 gilt Ziffer 2 sinngemäß.